Schüler regeln mit einem Datenschutzeinwilligungsformular die Verwendung personenbezogener Daten. Bei Schülern unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

5. Ausschluss vom Unterricht

Schüler können vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Schulordnung, Gesetze, Hausordnung oder Unterrichtsregeln verstoßen. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die Zahlungspflichtigen trotz Mahnung im Zahlungsverzug bleiben. Die Mitteilung erfolgt schriftlich durch die Schulleitung an den Schüler oder, bei Minderjährigen, an die Erziehungsberechtigten.

6. Schulgeldordnung

In Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen eine Schulgeldordnung, in der die Höhe des Schulgelds und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.

7. Aufsicht, Haftung, Unfallschutz

Aufsicht besteht nur während des Unterrichts oder der Vorspielzeiten in den entsprechenden Räumen. Schüler bzw. Erziehungsberechtigte haften für Beschädigungen oder Verlust von Schuleigentum. Über eine allgemeine Unfallversicherung sind Schüler während des Unterrichts, der Vorspiele und auf dem direkten Weg dorthin gegen Unfallschäden abgesichert.

8. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemeinbildenden Schulen.

9. Instrumente und Instrumentenvermietung

Jeder Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts das benötigte Instrument besitzen. Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände vorübergehend gemietet werden; ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht. Die Anmietung erfolgt über einen separaten Mietvertrag mit Instrumentenversicherung.

- **Mietdauer**: Erstmalig 12 Monate; Verlängerung um jeweils 6 Monate möglich, sofern das Instrument nicht anderweitig benötigt wird. Verlängerungen sind spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich zu beantragen.
- **Ergänzungsinstrumente**: Für seltene Instrumente, die in Orchestern oder Ensembles benötigt werden (z. B. Viola, Piccolo, Es-, Alt- und Bass-Klarinetten, Flügelhorn, Kornett, sehr große/kleine Blockflöten), wird keine Miete erhoben.

Pflichten des Mieters:

- Sorgfaltspflicht und Transport nur im Etui/Koffer
- Pflege des Instruments nach Lehreranweisung (Pflegemittel auf eigene Kosten)
- Beschaffung von Zubehör (Mundstücke, Saiten, Bogenhaare, Blätter etc.) auf eigene Kosten
- Verlust oder Beschädigung ist umgehend dem Fachlehrer zu melden; Schadensersatz erfolgt nach Wiederbeschaffungswert/Reparaturkosten, soweit nicht durch die Instrumentenversicherung gedeckt
- Reparaturen werden grundsätzlich nur durch die Musikschule durchgeführt
- Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb der Musikschule ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Nutzung und Mitnahme ins Ausland sind untersagt.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 1. September 2024 aufgehoben.

Tuttlingen, den 01. April 2026

Michael Beck
Oberbürgermeister

MUSIKSCHULE TUTTLINGEN

SCHULORDNUNG

der Musikschule Tuttlingen
(gültig ab 1. April 2026)

Musikschule Tuttlingen
Oberamteistraße 5
78532 Tuttlingen
Tel. 07461/99-940
musikschule@tuttlingen.de
www.musikschule-tuttlingen.de

TUTTLINGEN

Präambel

Die Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie im Instrumentalspiel sowie im Gesang aus- und weiterzubilden. Ziel unserer musikpädagogischen, entwicklungsfördernden und sozialintegrativen Arbeit ist neben der fachlichen Ausbildung auch die Vermittlung eines umfassenden Verständnisses und Erlebens von Musik. Im Mittelpunkt steht die individuelle Förderung sowie die Hinführung zum eigenständigen und gemeinschaftlichen Musizieren.

Die Musikschule Tuttlingen ist eine staatlich anerkannte kommunale Kultur- und Bildungseinrichtung und Teil des Fachbereichs Schulen, Sport und Kultur der Stadtverwaltung. Die Stadt hat ihren Bildungsauftrag (u.a. § 1 Jugendbildungsgesetz) unter anderem an die Musikschule delegiert. Als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung pflegen wir das musikalisch-kulturelle Erbe und schaffen Raum für Kreativität.

Zu unseren zentralen Aufgaben zählen Breitenarbeit, Begabtenfindung und -förderung bis hin zur Berufsorientierung und Studienvorbereitung. Veranstaltungen der Musikschule ermöglichen kulturelle Teilhabe und bieten den Schülerinnen und Schülern wichtige Auftrittserfahrungen.

Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen unterrichten wir nach dessen Rahmenlehrplänen und gewährleisten damit ein abgestimmtes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot.

Aus unserer Entstehung im Umfeld des städtischen Blasorchesters Tuttlingen erwächst eine besondere Verantwortung für die Förderung des Laienmusizierens. Wir arbeiten eng mit Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen zusammen und engagieren uns in Kooperationen, insbesondere auch im Bereich der musikalischen Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Wir bekennen uns zur Inklusion und ermöglichen allen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe an musikalischer Bildung. Musik verstehen wir als Teil ganzheitlicher Allgemeinbildung und schaffen Erlebnisräume, die Freude am Musizieren aus Leidenschaft und Überzeugung vermitteln.

1. Elternvertretung

Der Elternbeirat ist die von der Elternversammlung gewählte Vertretung der Erziehungsberechtigten der Musikschüler. Er wirkt beratend bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Musikschule mit. Die Aufgaben im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung des Elternbeirats.

2. Unterrichtsstruktur und -angebot

Elementarstufe: Der Unterricht findet in altersgerechten Großgruppen statt. Kinder werden ab etwa 6 Monaten (mit Elternbegleitung) bis zur Einschulung spielerisch an Musik herangeführt und lernen erste Instrumente kennen.
Grundstufe: Der Unterricht erfolgt in Gruppen für Kinder ab ca. 6 Jahren mit unterschiedlichen instrumentalen oder vokalen Schwerpunkten. Ziel ist die praktische und theoretische Vorbereitung auf den anschließenden Instrumental- oder Gesangsunterricht. Die Wahl des Schwerpunkts muss nicht dem späteren Hauptfach entsprechen.
Hauptstufe: Der Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach findet im Einzel-, Partner-, Gruppenunterricht sowie im Klassenmusizieren statt und kann auch in mehreren Fächern erfolgen. Nach 1–2 Jahren wird – nach Empfehlung der Lehrkraft – die Mitwirkung in Orchester, Chor, Ensemble oder Band angeregt. Auftrittsmöglichkeiten sind Bestandteil des Unterrichts. Ergänzungsfächer wie Stimmbildung, Gehörbildung, Musiktheorie oder digitale Musik werden begleitend empfohlen.
Projekte: Die Musikschule bietet regelmäßig zusätzliche Angebote wie Orchesterfahrten, Wettbewerbe oder Kurse zum Erwerb von Musikabzeichen an.
Rahmenbedingungen: Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenzform und in Ausnahmefällen, welche von der Schulleitung festgelegt werden, auch digital in Form von Fernunterricht statt. Unterrichtsdauer, Gruppengröße und Schulentgelt sind in der Schulgeldordnung geregelt. Im Rahmen von Kooperationen wird Unterricht auch in Kindergärten und Schulen angeboten.

3. Ausbildungsordnung

Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester:
- **Sommersemester:** 1. März – 31. August
- **Wintersemester:** 1. September – 28./29. Februar

Ferien, bewegliche Ferientage und Feiertage richten sich nach den allgemeinbildenden Schulen in Tuttlingen. Die Sommerferien beginnen am letzten Schultag um 12:00 Uhr.

- **Hauptfachunterricht:**
  34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr
  (in der Regel 17 Termine je Semester)
- **Elementar-/Grundstufe und Ergänzungsfächer:**
  30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr
  (in der Regel 15 Termine je Semester)

Für Unterrichtsausfälle durch die Musikschule werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten, auch an einem anderen Wochentag (siehe Schulgeldordnung, Ziffer 4).

Örtlichkeit und Fahrtkostenpauschale: Unterricht und Ensembleproben finden in der Regel in vom Schulträger bereitgestellten Räumen statt. Unterricht außerhalb Tuttlingens und seiner Ortsteile ist nach Kapazität möglich, wenn die Lehrkraft mindestens 90 Minuten unterrichten kann. Geeignete Räume müssen kostenfrei bereitgestellt werden. Für auswärtige Schüler wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben (siehe Schulgeldordnung, Ziffer 5).

Teilnahme und Förderung: Schüler sollen bei Ausfällen Lehrkraft oder Sekretariat rechtzeitig informieren. Für die musikalische Entwicklung sind Vorspiele, Konzerte und Proben wichtig, insbesondere in Ensembles, Orchestern und Bands. Öffentliches Auftreten und Wettbewerbsanmeldungen sind frühzeitig der Lehrkraft mitzuteilen. Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sind nicht im Schulentgelt enthalten. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über den Musikschulbesuch ausgestellt werden. Eltern sind eingeladen, sich durch Kontakt zu den Lehrkräften über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren.

4. An-, Um- und Abmeldung und Datenschutz

Die vollständige Anmeldung ist mit dem Eingang bei der Musikschule verbindlich. Die Aufnahme hängt von der Zahl der verfügbaren Plätze ab; ein Anspruch auf einen Platz, eine Lehrkraft oder einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Freie oder frei werdende Unterrichtsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Wird kein Interesse mehr an einem Platz bestehen, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung, Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Adress- und Kontoänderungen sind ebenfalls frühzeitig mitzuteilen.

An-, Um- und Abmeldungen sind schriftlich vorzunehmen, entweder über die Formblätter im Sekretariat oder online (www.musikschule-tuttlingen.de/Anmeldung). Bei Minderjährigen müssen sie von einem Erziehungsberechtigten bestätigt werden. **Ab- und Ummeldungen sind bis spätestens 15. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres einzureichen. Verspätete Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden;** die Zahlungspflicht bleibt für das Folgesemester bestehen. Mündliche oder gegenüber Lehrkräften abgegebene Meldungen sind nicht gültig. In Ausnahmefällen (z. B. kurzfristiger Wegzug) kann das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende beendet werden. Die Schulleitung muss bis spätestens zum 15. des Monats schriftlich über die Gründe informiert werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.